



## Einladung und Tagesordnung

zur 23. Sitzung des Finanzausschusses

am 23.06.11 um 19.30 Uhr im II. OG, Raum 415/416

### Tagesordnung

- |        |  |
|--------|--|
| Ö      | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Eröffnung der Sitzung</li><li>2. Beschlussfassung über den nichtöffentlichen Teil in nichtöffentlicher Sitzung</li><li>3. Hinweise zur Tagesordnung</li><li>4. Genehmigung der Niederschrift vom 05.05.2011</li><li>5. Durchführungsbericht</li><li>6. Geschäftsordnung der Stadt Schwarzenbek für die Ausschüsse und die StV</li><li>7. Bebauungsplan Nr. 7 „Im Holtern“</li><li>8. Richtlinie zur Förderung von freiwilligen Leistungen</li><li>9. Eckwertebeschluss Haushalt 2012/2013</li><li>10. Anfragen, Anregungen und Hinweise</li><li>11. Anträge</li></ol> |
| N<br>Ö | <ol style="list-style-type: none"><li>12. Genehmigung der Niederschrift vom 05.05.2011</li><li>13. Durchführungsbericht</li><li>14. Eckwertebeschluss Haushalt 2012/2013</li><li>15. Vertragsangelegenheiten</li><li>15.1 Vertragsangelegenheit- IT- Vertrag</li><li>15.2 Vertragsangelegenheit- Markt 8 und Jugendtreff</li><li>15.3 Vertragsangelegenheit- Gewerbeansiedlung Chinesen</li><li>16. Anfragen, Anregungen und Hinweise</li><li>17. Anträge</li></ol>  |

F. d. R.

gez.

Duczek

## Geschäftsordnung für die StVV und die Ausschüsse

Bearbeiter: Herr Warmer (Tel.: 881-145)

Beratungsfolge: FA 23.06.11 7  
StVV 09.09.11

# TOP6

## FA

öffentliche  
Beschlussvorlage

### Sachverhalt

---

Der Entwurfstext für die neue Geschäftsordnung wurde in seiner aktuellen Fassung im Rahmen der letzten FA-Sitzung verteilt. Die kommende Sitzung soll dazu genutzt werden, um Fragen und Anregungen aus den Fraktionen aufzunehmen und ggf. einen Beschluss zu fassen. Die endgültige Abstimmung erfolgt in der StVV.

### Beschlussvorschlag

---

Der Ausschuss stimmt der Neufassung der Geschäftsordnung für die StVV und die Ausschüsse zu. Er empfiehlt der StVV die Zustimmung zu der beschlossenen Fassung.

Finanzielle Auswirkungen				Folgekosten				Betrag	
<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		

Haushaltsmittel stehen bereit:  Ja  Nein

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Herr Warmer		
gez.	gez.		

## Bebauungsplan Nr. 7 -Im Holtern- Änderung der Fertigstellungsfrist

Bearbeiter: Herr Hinzmann (Tel.: 881-170)

Beratungsfolge: HAPL 07.06.11 a  
FA 23.06.11 7

# TOP 7

## FA

öffentliche  
Beschlussvorlage

### Sachverhalt

---

Die Neue Lübecker Norddeutsche Baugenossenschaft e.G. beantragt gemäß anliegendem Schreiben vom 24.05.2011 vorsorglich die Fristverlängerung für die Fertigstellung der Erschließungsanlagen gemäß § 12 des Vertrages vom 02./05.03.2009 (Anlage). Begründet wird dies mit Bauvorhaben, die vorrangig fertig gestellt werden müssen und aus heutiger Sicht abzusehen ist, dass mit der Bebauung des Grundstückes frühestens im Jahr 2014 begonnen wird. Der Haupt- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07.06.2011 mit der Thematik befasst und die Verlängerung der Fertigstellungsfrist, zunächst um ein Jahr, zustimmend zur Kenntnis genommen.

### Beschlussvorschlag

---

Die Fertigstellungsfrist gemäß § 12 des Erschließungsvertrages vom 02./05.03.2009 wird zunächst um ein Jahr verlängert. Die Erschließungsanlagen müssen bis zum 31.12.2016 innerhalb des Vertragsgebietes endgültig hergestellt sein.

Finanzielle Auswirkungen				Folgekosten				Betrag	
<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		

Haushaltsmittel stehen bereit:  Ja  Nein

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Herr Warmer	Frau Kipke	Herr Hinzmann
gez.	gez.	gez.	gez.



STADT SCHWARZENBEK  
Eing.: 25. MAI 2011  
Fachbereich 3

NEUE LÜBECKER Norddeutsche Baugenossenschaft eG 23547 Lübeck

Stadt Schwarzenbek  
Fachbereich Bauen und Umwelt  
Herrn Hinzmann  
Ritter-Wulf-Platz 1  
21493 Schwarzenbek

Ihr Ansprechpartner:  
Thomas Ratzlaff  
Telefon: 0451 1405-250  
Telefax: 0451 1405-249  
E-Mail: t.ratzlaff@neueluebecker.de

Unser Zeichen: AZ 960 - F/TRa/Ri  
Ihr Schreiben vom: 24.05.2011  
Ihr Zeichen: Datum

**Schwarzenbek, Sachsenwaldring**

Guten Tag Herr Hinzmann,

wir beziehen uns auf das zwischen Ihnen und Herrn Skrobliès geführte Telefonat.

Gemäß § 12 Punkt (1) des Erschließungsvertrages vom 02./05.03.2009 sind die Erschließungsanlagen 6 Monate nach Fertigstellung des letzten Gebäudes, spätestens aber bis zum 31.12.2015 endgültig herzustellen.

Mit der Bebauung des Grundstückes durch die NEUE LÜBECKER ist jedoch erst 2014 oder später zu rechnen.

Vorsorglich bitten wir daher um Fristverlängerung.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

NEUE LÜBECKER  
Norddeutsche Baugenossenschaft eG

Skrobliès  
Vorstand

ppa. Ratzlaff  
Abteilungsleiter Finanzierung

## Auszug aus dem Erschließungsvertrag vom 02./05.03.2009

zwischen

der **Stadt Schwarzenbek,**  
vertreten durch den **Bürgermeister Herrn Frank Ruppert**  
**Ritter-Wulf-Platz 1, 21493 Schwarzenbek**

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt -

und

der **Neue Lübecker**  
**Norddeutsche Baugenossenschaft eG**  
vertreten durch den **Vorstand**  
**Herrn Thomas Köchig und Herrn Volker Skroblied**  
**Falkenstr. 9, 23564 Lübeck**

- nachfolgend „**Erschließungsträger**“ genannt -

wird heute der folgende Erschließungsvertrag geschlossen:

### Präambel

Die Stadt Schwarzenbek beabsichtigt, das ehemalige Schwimmhallengelände südlich des Sachsenwaldringes, westlich des Schützenparks/Sportplatz sowie nordöstlich des Rülauer Forstes (Flurstücke 3/11, 135/3 und 136/3 der Flur 8 von Schwarzenbek) auf einer Gesamtfläche von 17.863 m<sup>2</sup> einer teilweisen Wohnbebauung zuzuführen. Die überplanten Flächen sollen über den Bebauungsplan Nr. 7 „Im Holtern“ planerisch abgesichert werden. Die nach dem Bebauungsplan vorgesehenen Erschließungsanlagen sollen dabei vom Erschließungsträger auf eigene Kosten hergestellt werden. Der Erschließungsträger hat die Möglichkeit, im Plangebiet Mehrfamilienhäuser zu errichten bzw. errichten zu lassen.

.  
.  
.  
.

### § 12

#### Fertigstellung der Anlagen

- (1) Die Erschließungsanlagen (§ 6) müssen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, bis zur Fertigstellung der Gebäude auf den zu erschließenden Grundstücken benutzbar und 6 Monate nach Fertigstellung des letzten Gebäudes, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 innerhalb des Vertragsgebiets endgültig hergestellt sein.
- (2) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht oder nur fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist für die Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf der Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so kann die Stadt die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers ausführen lassen.

## Richtlinie zur Förderung von Freiwilligen Leistungen

Bearbeiter: Frau Rogalla (Tel.: 881-109)

Beratungsfolge: FA 23.06.11 7  
StVV 09.09.11

# TOP 8

## FA

öffentliche  
Beschlussvorlage

### Sachverhalt

---

Erstmalig wurde im Haushaltsjahr 2010 eine Richtlinie über Freiwillige Leistungen der Stadt Schwarzenbek erlassen. Dadurch soll für alle Schwarzenbeker Vereine und Verbände Gleichbehandlung bezüglich des Antrags- und Bewilligungswesens erreicht werden. In der Richtlinie sind die Voraussetzungen zur Förderung, das Verfahren zur Antragstellung, die Auszahlung sowie eine mögliche Kürzung, Widerruf und Rückforderung eines Zuschusses geregelt.

Parallel zu der neuen Richtlinie existiert noch die Sportförderungsrichtlinie aus dem Jahre 2001. Dort ist eine spezielle Förderung für Sportvereine geregelt.

Um jedoch eine Gleichbehandlung aller Vereine und Verbände gewährleisten zu können, muss die derzeit bestehende Sportförderungsrichtlinie der Stadt Schwarzenbek aufgehoben werden.

### Beschlussvorschlag

---

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Sportförderungsrichtlinie der Stadt Schwarzenbek aufzuheben, um somit eine Gleichbehandlung aller Schwarzenbeker Vereine und Verbände nach der Richtlinie über Freiwillige Leistungen der Stadt Schwarzenbek gewährleisten zu können.

Finanzielle Auswirkungen		Folgekosten		Betrag	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		

Haushaltsmittel stehen bereit:  Ja  Nein

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Frau Kipke	Frau Rogalla	
gez.	gez.	gez.	

## **Sportförderungsrichtlinien der Stadt Schwarzenbek**

### **1 Allgemeine Grundsätze**

- 1.1 Die Stadt Schwarzenbek erkennt die besondere gesundheitliche und soziale Funktion des Sportes in unserer heutigen Gesellschaft an.
- 1.2 Schulsport, Vereinssport, Freizeitsport und Leistungssport haben ihre spezifische Bedeutung und sollen sich gegenseitig ergänzen.
- 1.3 Die Stadt Schwarzenbek will ihren Anteil an der öffentlichen Sportförderung übernehmen, um dadurch die Leistungen des Bundes, des Landes und des Kreises im Sinne einer abgestimmten Sportförderung zu ergänzen.

### **2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

- 2.1 Eine Sportförderung durch die Stadt erfolgt bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
  - a) Empfänger der Förderung kann grundsätzlich nur ein als gemeinnützig anerkannter Sportverein sein, der seinen Sitz in Schwarzenbek hat und dessen regionaler Fachverband dem Landessportbund angeschlossen ist.
  - b) Die Anträge sind zeitgleich und gleichlautend bei den in Frage kommenden Zuschussgeber/innen zu stellen. Es sind alle Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen und nachzuweisen.
  - c) Den Zuschussanträgen ist eine Erklärung beizufügen, dass alle Förderungsmöglichkeiten des Bundes, des Landes, des Landessportverbandes, des Kreises, des Kreissportverbandes und sonstiger Zuschussgeber/innen ausgeschöpft wurden und nachgewiesen werden. Die Verwendung der Zuschüsse ist nachzuweisen.
  - d) Die zu fördernde Maßnahme muss förderungswürdig sein. Die förderungsfähigen Kosten werden durch die Stadt festgesetzt. Sie berücksichtigt dabei die vom Kreis bzw. Land festgesetzten förderungsfähigen Kosten.
  - e) Die sich aus der zu fördernden Maßnahme ergebenden Folgekosten (Betriebskosten, Unterhaltungskosten, Verwaltungskosten, Zinsen, Tilgung u.ä.) müssen für den Empfänger der Förderung auf Dauer tragbar sein. Die Folgekosten sind vorher nachzuweisen.
  - f) Der Empfänger der Förderung hat den Nachweis der Bedürftigkeit zu erbringen (Offenlegung des Vermögensbestandes).
  - g) Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Von ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.
  - h) Ein Rechtsanspruch auf einzelne Förderungen besteht nicht.

- i) Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungszwecke können nur dann bezuschusst werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.
- j) Die Eigenbeteiligung des Antragstellers soll in der Regel mindestens 1/3 der förderungsfähigen Gesamtkosten betragen. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft stehen.

2.2 Förderungszwecke sind nach diesen Richtlinien:

- Zuschüsse für Übungsleiter/innen
- Zuschüsse für den Bau vereinseigener Sportanlagen
- Zuschüsse für die Beschaffung von Großturn- und Sportgeräten
- Zuschüsse für die Durchführung von Sportveranstaltungen

### 3 Bedarfsplanung/Bedarfsanmeldung

Auf Anforderung der Stadt melden die Vereine ihre Bedarfsplanung für jeweils 5 Jahre im voraus bei der Stadt Schwarzenbek an. Dieser mittelfristige Bedarfsplan wird alle zwei Jahre fortgeschrieben. Die Vereine melden ihren Bedarf bis zum 01.08. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr an. Die Anmeldungen müssen so begründet sein, dass eine ausreichende Information für die Haushaltsplanberatungen gegeben ist.

### 4 Anträge

Detaillierte Anträge sind formlos bis zum 1. Februar des Bewilligungsjahres zu stellen. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (z.B. Kostenanschläge, Finanzierungspläne und Nachweise etc.) beizufügen. Für Investitionsmaßnahmen können auf Antrag Abschlagszahlungen erfolgen.

### 5 Höhe der Zuschüsse

Der Vereinssport wird durch Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Leistungen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen gefördert.

#### 5.1 Zuschuss für Übungsleiter/innen

Unter Berücksichtigung der vom Kreis Herzogtum Lauenburg erlassenen Richtlinien hinsichtlich der Begriffsbestimmung der Übungsleiter/innen wird ein Zuschuss in Höhe von 1,50 EUR je geleistete Übungsstunde gewährt.

#### 5.2 Zuschüsse für den Bau vereinseigener Sportanlagen

Zuschüsse werden grundsätzlich bis zur Höhe von 20 % der förderungsfähigen Baukosten gewährt.



5.3 Zuschussgewährung für die Beschaffung von vereinseigenen Grossturn- und Sportgeräten

Zuschüsse werden bis zur Höhe von 25 % der Anschaffungskosten gewährt. Maßnahmen unter 300,- EUR sind nicht förderungsfähig. Das gilt auch für die Beschaffung von Kleinsportgeräten und die persönliche Ausstattung der Sportler/innen.

5.4 Gewährung von Zuschüssen für Sportveranstaltungen

Zuschüsse können auf Antrag gewährt werden. Für internationale Sportbegegnungen gelten für eine Förderung folgende Voraussetzungen:

1. Die Begegnung soll

- auf Einladung der Gastgeberin/des Gastgebers zustande kommen, wobei Gegenseitigkeit anzustreben ist;
- neben dem sportlichen Hauptzweck ein Programm enthalten, das dem Gast die landschaftlichen, kulturellen und politischen Gegebenheiten des Gastlandes vermittelt;
- der Förderung des zwischenmenschlichen Kontaktes auf internationaler Ebene dienen, der bevorzugt dann herzustellen ist, wenn die Unterbringung in Privatquartieren erfolgt; es wird daher erwartet, dass solche Unterbringungsmöglichkeiten ernsthaft ermittelt und ausgeschöpft werden.

2. Grundlagen

2.1 **Teilnehmerzahl**

Sie richtet sich nach der in der jeweiligen Sportart erforderlichen Anzahl von Wettkämpfer/innen und Betreuer/innen. Für die Begegnungen im Ausland ist der Berechnung die Zahl der deutschen Teilnehmer/innen, für Begegnungen im Inland die Zahl der ausländischen zugrunde zu legen.

2.2 **Mindestdauer**

Die Begegnungen selbst müssen mindestens 2 Tage betragen; bei Fahrten in das Ausland werden die Tage der Hin- und Rückfahrt in die Förderung einbezogen.

2.3 **Höhe der Förderung**

Die Förderung beträgt pro Tag und Teilnehmer/in 2,50 EUR. Der Finanzierungsanteil der Vereine an den anstehenden Gesamtkosten muss mindestens 33 <sup>1</sup>/<sub>3</sub> % betragen. Es wird erwartet, dass weitere Zuschussmöglichkeiten in Anspruch genommen werden

Bei Antragstellung sollen folgende Angaben enthalten sein:

Ort der Begegnung, Dauer der Begegnung einschl. An- und Rückreisezeiten, voraussichtliche Zahl der Teilnehmer/innen

- aufgeschlüsselt nach Aktiven und Betreuer/innen
- Hinweise auf das sportliche und auf das kulturelle Rahmenprogramm, voraussichtliche Gesamtkosten
- Finanzierungsplan
- ein konkreter Zuschussantrag mit Teilnehmerliste soll bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Schwarzenbek eingereicht werden.

2.4 Für Veranstaltungen in unseren Verbrüderungsstädten wird als allgemeiner Reisekostenzuschuss zusätzlich ein Pauschalbetrag für Jugendmannschaften in Höhe von

a)	nach Delfzijl	=	100,-- EUR
b)	nach Zelzate	=	150,-- EUR
c)	nach Aubenas	=	200,-- EUR
d)	nach Sierre	=	250,-- EUR
e)	nach Cesenatico	=	300,-- EUR

gewährt.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.

Die Sportförderrichtlinien der Stadt Schwarzenbek in der Fassung des I. Nachtrags vom 31.08.1999 treten am 31.12.2001 außer Kraft.

Schwarzenbek, den 22. November 2001

Stadt Schwarzenbek  
- Der Bürgermeister -

Gerd Krämer

# Richtlinie über Freiwillige Leistungen der Stadt Schwarzenbek

## Präambel

Gemeinnützige Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens, in dem sich die vielfältigen ideellen Interessen und Bestrebungen seiner Einwohnerinnen und Einwohner entfalten. Sie fördern wissenschaftliche, soziale, kulturelle, sportliche oder gesellschaftliche Zwecke.

Die gemeinnützigen Vereine erfüllen Aufgaben, für die sonst Gemeinden im Interesse ihrer Einwohnerinnen und Einwohner notwendige und zweckmäßige Mittel einsetzen müssten.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten will die Stadt Schwarzenbek die Vereine unterstützen und somit auch ihre Anerkennung für deren Arbeit ausdrücken.

Die finanzielle Ausstattung der Vereine soll grundsätzlich über Mitgliedsbeiträge, Aktivitäten und Spenden erfolgen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich durch den jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Da es sich um freiwillige Leistungen handelt, besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses.

Die Stadt Schwarzenbek erwartet, dass die Vereine angemessene Mitgliedsbeiträge erheben.

## § 1

### Voraussetzungen zur Förderung

(1) Es werden nur

- a) eingetragene Vereine und Ortsgruppen von eingetragenen Vereinen sowie
- b) sonstige Zusammenschlüsse von Personen, die aus ihrer Mitte einen bevollmächtigten Ansprechpartner zu bestimmen haben,

die ihren Sitz in der Stadt Schwarzenbek haben und deren Einzelmaßnahmen in der Stadt Schwarzenbek stattfinden, wenn

- a) mit dem Zuschuss die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- b) der Zuschussempfänger einen angemessenen Eigenanteil in Geld oder Eigenleistung aufbringt,
- c) der Antrag rechtsverbindlich unterschrieben ist,
- d) eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleistet ist,
- e) die Zuschüsse des Vorjahres ordnungsgemäß abgerechnet sind.

Die Stadtverordnetenversammlung kann in besonderen Fällen über einen Zuschuss entscheiden, der durch diese Richtlinie nicht abgedeckt ist.

(2) Jeder Verein, der Fördermittel beantragt, muss grundsätzlich für jede/n Schwarzenbeker Einwohner/-in offen sein.

- (3) Neugegründete Vereine werden nur dann gefördert, wenn deren Bedarf im allgemeinen Interesse der Stadt liegt und glaubhaft gemacht wird, dass eine Eingliederung in einen bestehenden Verein nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

## **§ 2**

### **Verfahren zur Antragstellung**

- (1) Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Bürgermeister der Stadt Schwarzenbek nimmt die Anträge auf Zuschüsse bis zum 31. Juli des Jahres für das Folgejahr entgegen. Die Verwaltung überprüft die eingegangenen Unterlagen dahingehend, ob alle nach dieser Richtlinie erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Die zuständigen Fachausschüsse beraten über die eingereichten Anträge. In der Stadtverordnetenversammlung wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen über die Anträge abgestimmt. Nach der Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung ist der Antrag auf Zuschuss und das Protokoll, aus dem sich die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung ergibt, an die Verwaltung der Stadt Schwarzenbek zur weiteren Bearbeitung zu übergeben. Auf Grundlage eines genehmigten Haushaltes wird ein Bewilligungsbescheid erstellt.
- (2) Nach dem festgelegten Stichtag eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.
- (3) Sämtliche Antragsteller sind verpflichtet, die zur Beurteilung der Notwendigkeit, Angemessenheit, Zweckmäßigkeit und Höhe des Zuschusses erforderlichen, durch aussagekräftige Unterlagen, zu belegende Angaben anzuführen.
- (4) Die Zuschussrichtlinien müssen vom Verein im Antrag ausdrücklich anerkannt werden.

## **§ 3**

### **Auszahlung**

- (1) Die Zuschüsse werden im Bezuschussungsjahr nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausbezahlt. Die Zuteilung kann auch in Raten erfolgen.
- (2) Zuschüsse dürfen erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides ausbezahlt werden.
- (3) Die Stadt Schwarzenbek kann die Vorlage eines Verwendungsnachweises verlangen, wenn an der Bemessungsgrundlage begründete Zweifel bestehen. Sofern die Bezuschussung in Raten erfolgt, wird die letzte Rate erst nach Abschluss der Maßnahme geleistet. Die Stadt Schwarzenbek ist berechtigt, Nachprüfungen vorzunehmen. Ihr ist Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. Alle Belege und Unterlagen sind 8 Jahre lang aufzubewahren.

## **§ 4**

### **Kürzung, Widerruf und Rückforderung eines Zuschusses**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung oder der Bürgermeister können bereits zugesagte aber noch nicht ausgezahlte Zuschüsse kürzen bzw. deren Zusage widerrufen, wenn dies mit Rücksicht auf die allgemeine Haushaltslage der Stadt Schwarzenbek geboten ist.
- (2) Zuschüsse werden gestrichen bzw. zurückgefordert, wenn diese unter Berücksichtigung unrichtiger Angaben oder falscher Berechnungsgrundlagen gewährt wurden.

## § 5

### Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie über Freiwillige Leistungen der Stadt Schwarzenbek tritt am 01. Februar 2011 in Kraft.
- (2) Die Richtlinie über Freiwillige Leistungen der Stadt Schwarzenbek in der zuletzt gültigen Fassung vom 01. Juli 2010 tritt außer Kraft.
- (3) Die Sportförderungsrichtlinie der Stadt Schwarzenbek in der zuletzt gültigen Fassung vom 01. Januar 2002 tritt außer Kraft.

Schwarzenbek, den

Frank Ruppert  
- Bürgermeister -